

Produktinformationsblatt allsafe Tarif select Z1

(Tierhalterhaftpflichtversicherung – Versicherer: Zurich Insurance plc)

Mit den nachfolgenden Produktinformationen möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Ihnen angebotene Haftpflichtversicherung geben. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind, sondern Ihnen lediglich einen Überblick verschaffen sollen.

Der gesamte Vertragsinhalt und all Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich vielmehr aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind allein die dort getroffenen Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages (§ 1 allsafe Tarif select Z1 Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008))

Bei dem Ihnen angebotenen Vertrag handelt es sich um eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

2. Versichertes Risiko (§ 1 HP 2008)

Der Versicherer bietet Ihnen grundsätzlich Versicherungsschutz für alle Schadensersatzansprüche, die Ihnen aus der Tierhalterhaftung entstehen können.

Als Tierhalter haften Sie für die Gefahren und Risiken, die die Unberechenbarkeit eines Tieres mit sich bringt. So besteht zum Beispiel die Gefahr, dass Ihr Hund einen Spaziergänger beißt und dabei dessen Jacke zerreißt. Es entstehen Arztkosten, ein Anspruch auf Schmerzensgeld und Sie müssen die Jacke ersetzen.

Die Versicherungsleistung besteht darin, dass überprüft wird, ob und in welcher Höhe gegen Sie erhobene Schadensersatzansprüche berechtigt sind. Die zu Recht erhobenen Ansprüche zahlt der Versicherer. Die zu Unrecht erhobenen Ansprüche wehrt der Versicherer für Sie ab. Wenn Sie verklagt werden, vertritt der Versicherer Sie vor Gericht und übernimmt dabei die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten.

In unseren Versicherungsbedingungen haben wir festgelegt, welche Risiken von uns versichert sind und welche nicht, so zum Beispiel welche Personen mitversichert sind und welche Bereiche wir nicht versichern.

Danach ist auch die gesetzliche Tierhalterhaftpflicht Ihrer Familienangehörigen umfasst.

Unser Versicherungsschutz umfasst zunächst auch die Welpen des versicherten Hundes bzw. die Fohlen des versicherten Pferdes im Rahmen der Vorsorgeversicherung.

Hunderassen, die als gefährlich einzuordnen sind, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst (siehe § 4 c Absatz 6 HP 2008).

Die Tierhalterhaftpflicht erfasst ausschließlich solche Ansprüche, die im privaten Bereich entstanden sind, also nicht bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Zwecken.

3. Angaben zur Höhe des Beitrags sowie die Rechtsfolgen bei nicht geleisteter oder verspäteter Zahlung

(§ 3 allsafe Tarif select Z1 Allgemeiner Teil (AT 2008))

Der Jahresbeitrag beträgt, einschl. 19 % Versicherungsteuer, _____ EUR, zahlbar sind gemäß der vereinbarten Zahlungsweise: _____ EUR, erstmals fällig 2 Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto, damit K&M wie vereinbart abbuchen kann.

Kann der erste oder einmalige Beitrag aus Gründen, die bei Ihnen liegen, nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann der Versicherer bzw. K&M vom Vertrag zurücktreten. Der Versicherungsschutz beginnt dann erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei K&M.

Kann ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden, mahnt K&M Sie. Wenn Sie dann nicht innerhalb von 2 Wochen zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz und der Vertrag kann gekündigt werden.

4. Leistungsausschlüsse und Einschränkungen (§ 4 und 4 c HP 2008)

Bitte beachten Sie, dass nicht alle denkbaren Fälle von dem Versicherungsschutz erfasst sind, sondern bestimmte Schäden vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Nicht versichert sind zum Beispiel Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen
- die vorsätzlich herbeigeführt werden
- durch Tiere, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden
- die Tierhüter gegen die Tierhalter und – Eigentümer geltend machen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Ausschlüsse, die den Ihnen angebotenen Vertrag betreffen, finden Sie in unseren Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008).

5. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss (§ 6 AT 2008)

Damit es K&M möglich ist, Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen zu können, sind Sie vertraglich verpflichtet, alle Ihnen im Antrag oder in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich für Sie nachteilig auf den Umfang Ihres Versicherungsschutzes auswirken, da dies den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrages oder zur Vertragsanpassung berechtigen könnte. Darüber hinaus kann eine solche Pflichtverletzung dazu führen, dass der Versicherer nicht oder nicht in vollem Umfang zu seiner Versicherungsleistung verpflichtet ist und für den entstandenen Schaden nicht aufkommt oder Ansprüche abwehrt.

Näheres zu den Pflichten, die Sie vor Vertragsschluss zu erfüllen haben (vorvertragliche Anzeigepflichten), finden Sie in den Versicherungsbedingungen (AT 2008).

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit (§§ 7 und 8 HP 2008)

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Mitwirkungspflichten, wonach Sie beispielsweise verpflichtet sind, uns jede Veränderung der Umstände, nach denen K&M Sie bei Vertragsschluss gefragt hat, insbesondere Gefahrerhöhungen, mitzuteilen oder besonders gefahrerhebliche Umstände zu beseitigen.

Bitte beachten Sie, dass die Verletzung dieser vertraglichen Pflicht, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, dazu führen kann, dass wir den Versicherungsvertrag ggf. fristlos kündigen. Sie können sogar Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung - abhängig von dem Grad Ihres Verschuldens - ganz oder zumindest teilweise verlieren.

Wenn Sie diesen Pflichten (Obliegenheiten) nicht nachkommen, kann dies sowohl Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag als auch unseren Leistungsumfang haben.

7. Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 7 und 8 HP 2008)

Soweit es Ihnen möglich ist, sind Sie verpflichtet, einen drohenden Schaden abzuwenden, oder sollten zumindest versuchen, seine Auswirkungen zu mindern. Für die dabei entstehenden Rettungskosten kommt der Versicherer grundsätzlich auf.

Im Fall eines Schadeneintritts sind Sie verpflichtet, diesen unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bis dahin noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie den Versicherungsfall nicht unverzüglich anzeigen, da uns nur so eine ordnungsgemäße zeitnahe Bearbeitung und Aufklärung möglich ist.

Darüber hinaus sind Sie unter anderem verpflichtet, K&M ausführliche Schadenberichte zu erstatten sowie einen gegen Sie erhobenen Haftpflichtanspruch oder ein gegen Sie gerichtlich, staatsanwaltlich oder behördlich eingeleitetes Verfahren unverzüglich anzuzeigen. Weitere Pflichten, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, finden Sie in den Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008).

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (§§ 2 und 3 AT 2008)

Der Versicherer bietet Ihnen während der vereinbarten Laufzeit den im Vertrag dokumentierten Versicherungsschutz. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird.

Näheres dazu können Sie in den Versicherungsbedingungen (AT 2008) nachlesen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Versicherungsvertrages (§§ 2 und 6 AT 2008)

Sie haben unter anderem folgende Möglichkeiten den Vertrag durch eine Kündigung selbstständig zu beenden:

- **Kündigung nach Versicherungsfall**

Sie können Ihre Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn K&M im Versicherungsfall eine Schadenzahlung geleistet hat.

▪ **Kündigung nach Vertragsanpassung**

Wenn Sie Ihre Obliegenheiten vor Vertragsbeginn verletzen und K&M Gefahr erhöhende Umstände nicht anzeigen, hat K&M in bestimmten Fällen das Recht, den Versicherungsvertrag an das höhere Risiko anzupassen und insoweit den Beitrag zu erhöhen.

Näheres dazu können Sie in den Versicherungsbedingungen (AT 2008) nachlesen.

Bitte beachten Sie, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind und weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzen, sondern lediglich dazu dienen, Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen.

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort. Die dafür erforderlichen Daten entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (z. B. Angebot, Antrag, Versicherungsschein).